

- d) als Erwachsener Schund- und Schmutzerzeugnisse, die Kindern oder Jugendlichen abgenommen wurden, für sich behält oder aufbewahrt.

§ 12

(1) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Volkshildung.

(2) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBL I S. 128).

Entziehung der Gewerbeerlaubnis bzw. Konzession

§1B

Wird festgestellt, daß ein Gewerbetreibender wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen hat, so ist ihm die Gewerbeerlaubnis (Konzession) zu entziehen.

Aushangspflicht

§14

Diese Verordnung zum Schutze der Jugend ist in den Einrichtungen, die in ihr genannt sind, sichtbar auszuhängen. Der Aushang entbindet nicht von der Verpflichtung, auf die Einhaltung dieser Verordnung zu achten.

Kontrolle

§15

Die Verantwortung für die Durchführung von Kontrollen zur Einhaltung dieser Verordnung und für die Beseitigung von Gefahrenquellen für die körperliche, moralische und politische Entwicklung der Jugend obliegt den dafür zuständigen Organen.